



Wien, 7. Juni 2017

Antrag zur Sitzung des WKÖ-Wirtschaftsparlamentes am 29. Juni 2017 betreffend

### Überarbeitung der laufenden Novelle der Gewerbeordnung

Schon 2012 wurde in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage der GewO-Novelle 2012 unmissverständlich festgehalten:

*„Die Reglementierung eines Gewerbes ist nur dann rechtfertigbar, wenn die Ausübung des Gewerbes mit Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit verbunden ist oder der Befähigungsnachweis für den Schutz der Kunden vor Vermögensschäden erforderlich ist.“*

Der VfGH ergänzt 2013 in seiner Erkenntnis zur Freigabe des Gewerbes der Berufsfotografen ebenso präzise und eindeutig:

- Einschränkungen der Gewerbefreiheit müssen in öffentlichem Interesse, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und sachlich gerechtfertigt sein.
- Bei Einschränkungen der Berufsausübung besteht ein größerer Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber als bei der Zugangsbeschränkung zum Beruf an sich.
- Der Schutz vor Gefahren für Gesundheit und Sicherheit sowie der Schutz der Konsumenten sind im Sinne eines öffentlichen Interesses vertretbare Ziele.
- Ein Konkurrenzschutz ist kein legitimes öffentliches Interesse.

Mit der Ankündigung der Reform der Gewerbeordnung hat sich die Bundesregierung 2016 mehrere Ziele gesetzt:

- Modernisierung der Gewerbeordnung: Evaluierung der Bestimmungen in der Gewerbeordnung hinsichtlich des Berufszuganges bei reglementierten Gewerben sowie Evaluierung von Teilgewerben.
- Qualitative Weiterentwicklung der Meister- und Befähigungsprüfungen: Als identitätsstiftendes Berufselement und Gütesiegel für Unternehmen sollen diese als hochwertige berufliche Qualifikation in allen Handwerken erhalten bleiben.
- Schaffung einer „einheitlichen freien Gewerbeberechtigung“: Veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfordern, dass Unternehmen ihr Tätigkeitsfeld rasch ohne Bürokratie anpassen, z.B. ergänzende Tätigkeiten aufnehmen oder einstellen, um die wirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.
- Im freien Bereich wird daher die Bindung der Ausübungsbefugnis an einen Gewerbewortlaut aufgegeben. Eine einzige Gewerbeanmeldung soll ausreichen, um alle Tätigkeiten auszuüben, die keinen Befähigungsnachweis erfordern.
- Freistellung geringfügiger Tätigkeiten: Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewO 1994 und ähnlichen Berufszugangsordnungen bezüglich geringfügig ausgeübter Tätigkeiten wird geprüft.

Die Entwicklungen der letzten Jahre machen mehr als deutlich: Die starre Struktur der Gewerbeordnung passt längst nicht mehr zu den wirtschaftlichen Anforderungen des 21. Jahrhunderts.

Die inzwischen dem Nationalrat vorgelegte Ausarbeitung der Novelle der Gewerbeordnung erfüllt nun die ihrerzeit gesteckten Ziele nur teilweise bzw. in geringem Umfang.

Die Entrümpelung der reglementierten Gewerbe entspricht bei weitem nicht den Kriterien des Erkenntnisses zur Freigabe des Gewerbes der Berufsfotografen des VfGH von 2013 (siehe oben).

Der dringend notwendige Impuls des einheitlichen Gewerbescheins für die freien Gewerbe, dem sogenannten Universalgewerbeschein, wurde fallengelassen. Dabei würde gerade diese Neuordnung des Gewerbezugangs für viele Unternehmen eine deutliche Entlastung hinsichtlich bürokratischer und finanzieller Aufwendungen bringen.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

**Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer möge beschließen, dass die Wirtschaftskammer Österreich an die Bundesregierung herantritt mit dem Ersuchen, die laufende Novelle der GewO 1994 unter Berücksichtigung folgender Punkte zu überarbeiten:**

- **Liberalisierung der reglementierten Gewerbe laut den Kriterien des Erkenntnisses des VfGH von 2013 zur Freigabe des Gewerbes der Berufsfotografen.**
- **Schaffung eines einheitlichen Gewerbescheines für alle freien Gewerbe**

Für die Fraktion der Grünen Wirtschaft



Sabine Jungwirth



Hans Arsenovic



Sonja Franzke